

www.zdh.de
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/in im Maler- und Lackierergewerbe

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe, vor allem im Handwerk, geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PI-SA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 50 und 51 zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie

auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durchführung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 50 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf den Kern an Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine zentrale Rolle spielen. Sie decken jedoch insgesamt weder zeitlich noch inhaltlich den Gesamtumfang einer Ausbildung ab. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben

entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Handwerkskammer Aachen, Günther Lammers

Berufskolleg Kemnastrasse, Recklinghausen, Kai Werges

BNW Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft, Rainer Krefting

Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz, Roland Brecheis, Regine Reese

Handwerkskammer für Mittelfranken, Wolfgang Schobert

Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg-Wismar, Peter Müller

Maler- und Lackiererinnung München, Michael Doll

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin im Ma- ler- und Lackierergewerbe

1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Anstricharbeiten, innen |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Klebearbeiten |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Anstricharbeiten, außen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Objektlackierungen |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Dämmarbeiten |
| 6. Qualifizierungsbaustein: | Bodenbelagsarbeiten |
| 7. Qualifizierungsbaustein: | Putzarbeiten |
| 8. Qualifizierungsbaustein: | Trockenbau |

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin im Maler- und Lackierergewerbe

1. Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Anstricharbeiten, innen |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Klebearbeiten |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Anstricharbeiten, außen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Objektlackierungen |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Dämmarbeiten |
| 6. Qualifizierungsbaustein: | Bodenbelagsarbeiten |
| 7. Qualifizierungsbaustein: | Putzarbeiten |
| 8. Qualifizierungsbaustein: | Trockenbau |

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Anstricharbeiten, innen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Anstricharbeiten im Innenbereich unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 200 Stunden ¹

(¹ Die Dauer für die Einstiegsqualifizierung in Betrieben beträgt 234 Stunden.)

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|---|
| 4.1.2 | Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten | I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen I 10 (§ 5 Nr. 10) c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten von Einrichtungsgegenständen, Böden, Fenstern und Türen | I 11 (§ 5 Nr. 11) b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen und alten Belägen | I 11 (§ 5 Nr. 11) c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden II 7 (§ 5 Nr. 11) c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten |
| 4.2.3 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen |
| 4.2.4 | Schleifen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | II 7 (§ 5 Nr. 11) c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten |
| 4.2.5 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | I 11 (§ 5 Nr. 11) f) Unebenheiten ausgleichen |
| 4.2.6 | Ausführen von Grundanstrichen nach Vorgabe | I 12 (§ 5 Nr. 12) c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen I 11 (§ 5 Nr. 11) e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen |

| | | |
|------------|---|--|
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Ausführen von Anstrichen im Innenbereich unter Anleitung und unter Berücksichtigung einfacher Gestaltungsprinzipien | I 12 (§ 5 Nr. 12) c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen II 8 (§ 5 Nr. 12) b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Klebearbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte Klebearbeiten unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|---|---|
| 4.1.2 | Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle | <p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</p> <p>e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen</p> <p>I 10 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern</p> |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten</p> <p>b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten von Einrichtungsgegenständen, Böden, Fenstern und Türen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen</p> |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen und alten Belägen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten</p> |
| 4.2.3 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</p> |
| 4.2.4 | Schleifen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten</p> |
| 4.2.5 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>f) Unebenheiten ausgleichen</p> |
| 4.2.6 | Ausführen von Grundanstrichen nach Vorgabe | <p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen</p> |

| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
|-------|--|--|
| 4.3.1 | Verkleben von Unterlagsstoffen unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr.12) e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen II 7 (§ 5 Nr.11) f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten |
| 4.3.2 | Tapezieren von Raufasertapeten, Einkleistern von Hand und mit der Maschine unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr. 12) f) Klebearbeiten ausführen |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Anstricharbeiten, außen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Anstricharbeiten im Außenbereich unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 200 Stunden ¹

(¹ Die Dauer für die Einstiegsqualifizierung in Betrieben beträgt 234 Stunden.)

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|--|
| 4.1.2 | <p>Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle</p> <p>Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie bei Abplanungen und Einhausungen</p> | <p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</p> <p>II 4 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>b) Abplanungen und Einhausungen herstellen</p> <p>I 10 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern</p> |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten</p> <p>b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Abdecken von Bauteilen, Fenstern und Türen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen</p> |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen und Putzen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden</p> |
| 4.2.3 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe unter Anleitung | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</p> |
| 4.2.4 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>f) Unebenheiten ausgleichen</p> |
| 4.2.5 | Abdichten von Fugen unter Anleitung | <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten</p> |
| 4.2.6 | Ausführen von Grundanstrichen nach Vorgabe | <p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen</p> |

| | | |
|------------|---|--|
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Ausführen von Anstrichen im Außenbereich unter Anleitung und unter Berücksichtigung einfacher Gestaltungsprinzipien | I 12 (§ 5 Nr. 12) c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen II 8 (§ 5 Nr. 12) b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Objektlackierungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003)
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Objektlackierungen unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|---|
| 4.1.2 | Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten | I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen I 10 (§ 5 Nr. 10) c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten im Arbeitsumfeld | I 11 (§ 5 Nr. 11) b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen und Korrosionsschichten unter Anleitung | I 11 (§ 5 Nr. 11) c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden II 7 (§ 5 Nr. 11) c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten |
| 4.2.3 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen |
| 4.2.4 | Schleifen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | II 7 (§ 5 Nr. 11) c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten |
| 4.2.5 | Ausführen von Grundanstrichen nach Vorgabe oder unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr. 12) a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen I 11 (§ 5 Nr. 11) e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen |
| 4.2.6 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | I 11 (§ 5 Nr. 11) f) Unebenheiten ausgleichen |

| | | |
|------------|---|--|
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | Ausführen von Beschichtungen und Lackierungen unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr. 12) a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen II 8 (§ 5 Nr. 12) a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs-, und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Dämmarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Durchführung von Dämmarbeiten mitwirken

3. Dauer der Vermittlung: 312 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|--|--|
| 4.1.2 | <p>Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle</p> <p>Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie bei Abplanungen und Einhausungen</p> | <p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</p> <p>II 4 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>b) Abplanungen und Einhausungen herstellen</p> <p>I 10 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern</p> |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten</p> <p>b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Abdecken von Bauteilen, Fenstern und Türen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen</p> |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen, Putzen und Dämmmaterialien nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden</p> <p>II 6 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</p> |
| 4.2.3 | Ausführen von Demontearbeiten unter Anleitung | <p>II 6 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>e) Ausbau- und Montearbeiten ausführen, insbesondere Systemelement und Bauteile ein- und ausbauen</p> |
| 4.2.4 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe unter Anleitung | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</p> |

| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
|-------|---|--|
| 4.3.1 | Vorbereiten der Dämmstoffe für die weitere Verarbeitung unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr. 12) e) Dämmmaterialien verarbeiten I 10 (§ 5 Nr. 10) e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen |
| 4.3.2 | Mitarbeiten beim Setzen von Sockel- und Abschlusschienen | II 6 (§ 5 Nr. 10) e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen II 7 (§ 5 Nr. 11) b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen |
| 4.3.3 | Mitarbeiten beim Verkleben, Einbringen und Befestigen von Dämmstoffen | I 12 (§ 5 Nr. 12) e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen II 7 (§ 5 Nr. 11) f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten |
| 4.3.4 | Mitarbeiten beim Armieren von gedämmten Flächen | II 7 (§ 5 Nr. 11) d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch den Einsatz von Trockenbaubaustoffen, vorbereiten |
| 4.3.5 | Abdichten von Fugen unter Anleitung | II 7 (§ 5 Nr. 11) g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten |
| 4.3.6 | Mitarbeiten beim Auftragen und Strukturieren der Schlussbeschichtung | II 8 (§ 5 Nr. 12) a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Bodenbelagsarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann ausgewählte Bodenbelagsarbeiten unter Anleitung durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|---|--|
| 4.1.2 | Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle | <p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</p> <p>I 10 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern</p> |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten</p> <p>b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Entfernen von Altbelägen, Fertigparkett und Laminat | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten</p> |
| 4.2.2 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</p> |
| 4.2.3 | Schleifen der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten</p> |
| 4.2.4 | Ausführen von Grundanstrichen nach Vorgabe | <p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen</p> |
| 4.2.5 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>f) Unebenheiten ausgleichen</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch den Einsatz von Trockenbau-Baustoffen, vorbereiten</p> |

| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
|-------|--|---|
| 4.3.1 | Verlegen von Unterlagsstoffen nach Vorgabe | I 12 (§ 5 Nr. 12) e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen II 7 (§ 5 Nr. 11) f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten |
| 4.3.2 | Verlegen einfacher Bodenbeläge unter Anleitung | I 12 (§ 5 Nr. 12) f) Klebearbeiten ausführen II 6 (§ 5 Nr. 10) e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen II 8 (§ 5 Nr. 12) a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen e) Oberflächen pflegen und konservieren |
| 4.3.3 | Verlegen von Rand- und Sockelleisten unter Anleitung | II 6 (§ 5 Nr. 10) c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebende be- und verarbeiten d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Putzarbeiten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei ausgewählten Arbeiten aus dem Bereich Innen- und Außenputz mitarbeiten

3. Dauer der Vermittlung: 234 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|---|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|---|---|
| 4.1.2 | Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten sowie bei Abplanungen und Einhausungen | I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen II 4 (§ 5 Nr. 8) b) Abplanungen und Einhausungen herstellen I 10 (§ 5 Nr. 10) c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Abdecken von Bauteilen, Fenstern und Türen | I 11 (§ 5 Nr. 11) b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen |
| 4.2.2 | Entfernen von nicht tragfähigen Anstrichen und Putzen | I 11 (§ 5 Nr. 11) c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden |
| 4.2.3 | Reinigen der zu bearbeitenden Untergründe unter Anleitung | I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen |
| 4.2.4 | Ausführen von Spachtelarbeiten nach Vorgabe | I 11 (§ 5 Nr. 11) f) Unebenheiten ausgleichen |
| 4.2.5 | Abdichten von Fugen unter Anleitung | II 7 (§ 5 Nr. 11) g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten |
| 4.2.6 | Ausführen von Grundanstrichen für Putzarbeiten nach Vorgabe | I 12 (§ 5 Nr. 12) c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen II 8 (§ 5 Nr. 12) a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen |

| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
|-------|---|--|
| 4.3.1 | Mitarbeiten beim Auftragen von Grundputzen | II 7 (§ 5 Nr. 11) d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbaubaustoffen, vorbereiten |
| 4.3.2 | Mitarbeiten bei der Verarbeitung von Armierungssystemen | II 8 (§ 5 Nr. 12) f) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen |
| 4.3.3 | Mitarbeiten beim Ausführen von Putzen im Innen- und Außenbereich unter Berücksichtigung einfacher Gestaltungsprinzipien | II 8 (§ 5 Nr. 12) a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Trockenbau

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin, 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064, vom 08.07.2003 und BGBl. I S. 1546 vom 31.07.2003
(1. Stufe des Ausbildungsberufes Maler/Lackierer / Maler und Lackiererin)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei Ausbaurbeiten im Trockenbau mitarbeiten

3. Dauer der Vermittlung: 312 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

| | Zu vermittelnde Tätigkeiten | Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans |
|------------|--|---|
| 4.1 | Vorbereitende Arbeiten | |
| 4.1.1 | Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz | I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten I 4 (§ 5 Nr. 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen |

| | | |
|------------|---|---|
| 4.1.2 | <p>Mitarbeiten beim Einrichten und Sichern einer Baustelle</p> <p>Mitarbeiten beim Aufbauen und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten</p> | <p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen</p> <p>b) persönliche Schutzausrüstung verwenden</p> <p>d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen</p> <p>I 10 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern</p> <p>e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen</p> |
| 4.1.3 | Auswählen der für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeuge und Geräte | <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten</p> <p>b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen</p> |
| 4.2 | Grundlegende Arbeiten | |
| 4.2.1 | Ausführen von Abdeck- und Abklebearbeiten von Einrichtungsgegenständen, Böden, Fenstern und Türen | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen</p> |
| 4.2.2 | Vorbereiten und Säubern der zu bearbeitenden Untergründe nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen</p> <p>f) Unebenheiten ausgleichen</p> |
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.1 | <p>Mitarbeiten beim Herstellen von Trockenputz nach Vorgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmachen des Ansetzmörtels - Ansetzen von Wand- und Trockenputz | <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen</p> <p>d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch den Einsatz von Trockenbaustoffen, vorbereiten</p> <p>II 6 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebend be- und verarbeiten</p> <p>d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</p> <p>e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen</p> |

| | | |
|------------|--|--|
| 4.3 | Komplexe Arbeiten | |
| 4.3.2 | Mitarbeiten beim Herstellen von Unterkonstruktionen für Ständerwände, Montagedecken und Bodenflächen | <p>II 6 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen</p> <p>c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebend be- und verarbeiten</p> <p>d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</p> <p>e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten</p> |
| 4.3.3 | <p>Mitarbeiten beim Einbauen von Trockenbaustoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten - Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz | <p>II 6 (§ 5 Nr. 10)</p> <p>a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen</p> <p>c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebend be- und verarbeiten</p> <p>d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen</p> <p>e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch den Einsatz von Trockenbaustoffen, vorbereiten</p> |
| 4.3.4 | Ausführen von Spachtel- und Schleifarbeiten nach Vorgabe | <p>I 11 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>f) Unebenheiten ausgleichen</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen und physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten</p> <p>d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch den Einsatz von Trockenbaustoffen, vorbereiten</p> |
| 4.3.5 | Ausführen von Anschlussfugen unter Anleitung | <p>II 7 (§ 5 Nr. 11)</p> <p>g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten</p> |

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten : Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband Farbe Gestaltung Bautenschutz sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.